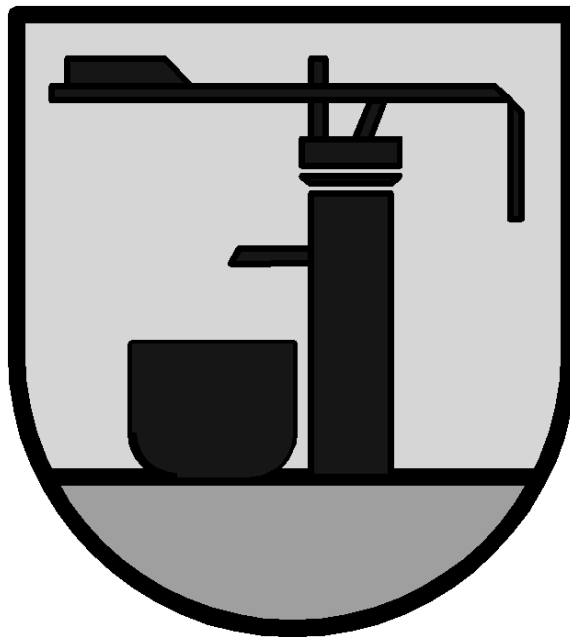


A. Abwasserreglement

B. Technischer Teil



Beschlossen an der Gemeindeversammlung:
Rechtskräftig seit:

15. November 1985
28. November 1985

Der Gemeindeammann:

Niklaus Fischer

Der Gemeindeschreiber:

Josef Frei

Genehmigung:

Vom kant. Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 28. November 1985

Der Vorsteher des Baudepartementes:
Regierungsrat Dr. U. Siegrist

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Aufgaben der Gemeinde	4
§ 2	Projektierungs- und Baukredite	4
§ 3	Gemeinderat	4
§ 4	Gewässerschutzstelle (§ 2 der Verordnung zum EG (VO) vom 16.01.1978)	4
§ 5	Kanalisationsplanung (§ 6 – 9 EG)	5
§ 6	Öffentliche Abwasserleitung (§§10 EG)	5
§ 7	Private Abwasserleitungen (§17 EG)	5
§ 8	Sanierungsleitungen (§§ 9 und 19 EG)	5
§ 9	Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen	5
§ 10	Durchleitungsrechte	6
§ 11	Abwasserkataster (§ 16 EG, § 5 VO)	6

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12	Anschlusspflicht (§18 GSchG)	6
§ 13	Anschlussrecht	6
§ 14	Ausnahmen	6
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	7
§ 16	Anschlussfrist	7

III. Bewilligungsverfahren

§ 17	Gesuch	7
§ 18	Gesuchsunterlagen	7
§ 19	Verzicht auf Planvorlagen	8
§ 20	Bewilligung	8
§ 21	Prüfungskosten	9
§ 22	Baubeginn, Geltungsdauer (§154 BauG)	9
§ 23	Projektänderungen	9
§ 24	Abnahme	9
§ 25	Ausführungspläne	9
§ 26	Änderungen in der Benützung der Abwasseranlagen	9

IV. Technische Vorschriften

§ 27	Technischer Teil	10
§ 28	Mischsystem	10
§ 29	Trennsystem	10
§ 30	Abwasser (Definition gemäss Ingenieur-Handbuch)	10
§ 31	Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen	10
§ 32	Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer	11
§ 33	Mineralölabscheider und Schlammssammler	11
§ 34	Besondere Schutzmassnahmen	12
§ 35	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	12
§ 36	Einleitungsbewilligung	12
§ 37	Abflusslose Gruben	12

§ 38	Landwirtschaftsbetriebe	13
------	-------------------------	----

V. Bau, Betrieb und Unterhalt, Kontrollen

§ 39	Baumaterial und Ausführungen	13
§ 40	Unterhalt	13
§ 41	Betriebskontrollen (§6 GSchG)	13
§ 42	Haftung	13

VI. Abgaben

§ 43 - 49	Allgemeine Bestimmungen	14
§ 50 - 53	Anschlussgebühren	14
§ 54	Baubeiträge	14
§ 55 – 57	Baubeiträge innerhalb Baugebiet	14
§ 58	Baubeiträge ausserhalb Baugebiet	14
§ 60 - 61	Benützungsgebühren	14

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 62	Beschwerde	15
§ 63	Vollstreckung, Vollzugszwang	15
§ 64	Strafbestimmungen	15

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 65	Inkrafttreten	15
§ 66	Übergangsbestimmungen	15

Die Einwohnergemeinde Full-Reuenthal beschliesst

gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG) vom 11. Januar 1977 (1) das folgende Abwasserreglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

*Aufgaben der Gemeinde
(§§ 4, 10 EG)*

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentrale Abwasserreinigungsanlage.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projektierungs- und Baukredite

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG)
- b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen.
- c) Die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- d) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 4

*Gewässerschutzstelle
(§ 2 der VO zum EG
vom 16.01.1978)*

¹ Der Gemeinderat bestimmt einen verantwortlichen Sachbearbeiter für die kommunale Gewässerschutzstelle (Gemeindefunktionär oder Drittperson).

² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

³ Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen.
- b) Bauliche Abnahme von Abwasseranlagen.
- c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle.
- d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters.

⁴ Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

*Kanalisationsplanung
(§§ 6 – 9 EG)*

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung.

² In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

§ 6

*Öffentliche Abwasserleitungen
(§ 10 EG)*

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitungen erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel VI. Abgaben)

§ 7

*Private Abwasserleitungen
(§ 17 EG)*

¹ Die Leitungen aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten. Sie bleibt in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

³ Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie ins Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 8

*Sanierungsleitungen
(§§ 9 , 19 EG)*

¹ Die Leitungen aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten. Sie bleibt in seinem Eigentum.

§ 9

Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungsrechte Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

§ 11

Abwasserkataster
(§ 16 EG und § 5 VO) Die Eigentümer von Bauten und Anlagen mit Abwässern haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.

² Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht
(Art. 16 GSchG) ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigungsanlage zuzuführen, so weit die Anlagen dafür ausreichen.

² Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorzubehandeln.

§ 14

Ausnahmen Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser etc.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, wenn die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet würden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, wenn sie zu keinen Missständen führen

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch

¹ Für die Erstellung und die Änderung privater Abwasseranlagen, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen gemäss §§ 12 – 14, in denen die Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, ist das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle zu richten.

² Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und die Menge und in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.

² Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in Normalformat A 4 (210 x 297 mm) gefaltet und im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, der Gebäudenummer, der Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss und Lage der Gemeindekanalisation.
- b) Längenprofil von der Falleitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Situationsplan.
- c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1 : 50 oder 1 : 100) mit folgenden Angaben:
 - Sämtlicher Anfallstellen mit Bezeichnung ihrer Art und der Apparatanzahl (Küche, WC, Bad, Waschautomat, Dachwasser, Brunnen usw.)
 - Leitungsdurchmesser
 - Gefälle
 - Materialien der Abwasserleitungen

³ In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.

⁴ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne sind zurückzuweisen.

§ 19

Verzicht auf Planvorlage

¹ Werden bestehende Gebäude während des Baus einer öffentlichen Kanalisation an diese angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, kann auf die Vorlage der in § 18 genannten Pläne, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden, verzichtet werden. Es sind jedoch Ausführungspläne einzureichen.

² Für das blosses Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z. Bsp. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch Ausführungspläne verlangen.

§ 20

Bewilligung

¹ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so hat der Gemeinderat vorerst diesen kantonalen Entscheid abzuwarten. Ein genehmigter Plansatz mit Bewilligungsvermerk geht an den Gesuchsteller zurück.

² Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

§ 21

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfaufwand überbunden werden.

§ 22

Baubeginn, Geltungsdauer (§ 154 BauG)

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet von der Rechtskraft des Entscheides an. Sie kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 23

Projektänderung

¹ Die Anlagen sind nach den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Bei geringfügigen Änderungen kann der Gemeinderat sich mit Ausführungsplänen begnügen.

§ 24

Abnahme

¹ Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Bauten und Anlagen. Die Abnahme ist in den Akten zu vermerken.

² Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 25

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

§ 26

Änderungen in der Benützung der Abwasseranlage

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus sichergebenden baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

IV. Technische Vorschriften

§ 27

Technischer Teil

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle einen Technischen Teil als Bestandteil dieses Reglements. Darin sind ergänzende Grundlagen und technische Vorschriften enthalten.

§ 28

Mischsystem

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser in der gleichen Leitung abgeführt.

§ 29

Trennsystem

Baugebiet mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, evtl. Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.

§ 30

Abwasser (Definition gem. Ingenieurhandbuch)

¹ Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.

² Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil festen Abgänge aus Haushalt, Gewerbe, Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer), gleichgültig ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 31

Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen

¹ Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeiten nicht der Kanalisation zuzuführen sondern in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten oder, wenn dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, zu versickern.

² Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten und unverschmutztes Kühlwasser kann mit Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Fachstelle in Gewässer geleitet werden.

³ Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehungen gefördert werden.

§ 32

Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer

¹ Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 08. Dezember 1975.

² Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung vorzulegen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebs weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

³ Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von

- a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten,
- b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen,
- c) Abwässer aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüsse aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen),
- d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung führen können, wie Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfällen, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, rückstände aus Schlammssammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- e) Dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen wie Farben, Bitumen, Teeren usw.
- f) Ölen und Fetten,
- g) Grösseren Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von mehr als 60 Grad Celsius (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40 Grad Celsius),
- h) Sauren und alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6.5 oder mehr als 9,
- i) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

§ 33

Mineralölabscheider und Schlammssammler

¹ Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle durch den Gemeinderat anzuordnen.

² Wo es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung der kantonalen Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidwirkung verlangen.

³ Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen reiner Wohnbauten, deren Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, kann an Stelle eines Mineralölabscheiders ein Schlammssammler eingebaut werden.

⁴ Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.

§ 34

Besondere Schutzmassnahmen

¹ Das Waschen und das Betanken von Motorfahrzeugen und das Absprühen mit Rohöl und dergleichen sowie das Entfetten von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür eingerichteten Plätzen erfolgen. Diese Plätze sind mit einem dichten und witterungsbeständigen Belag zu versehen. Massgebend für die Entwässerung ist § 33.

² Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen usw. gelten die Bestimmungen

- a) der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.09.1981
- b) und der dazu gehörenden Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27.12.1967 und deren Änderungen.

³ Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz gelangen.

§ 35

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalisationsnetz oder in öffentliche Gewässer als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

² Bei Neu- und Umbauten, bei denen die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und Beseitigung der Abwässer.

§ 36

Einleitungsbewilligung

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle

² Die Nutzung ist gebührenpflichtig (Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 16.03.1982).

³ Dach- und Sickerwasser von Wohnbauten kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle gebührenfrei direkt in Gewässer eingeleitet werden.

§ 37

Abflusslose Gruben

¹ Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

² Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen.

§ 38

Landwirtschaftsbetriebe

¹ Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauch landwirtschaftlich verwertet werden.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

V. Bau, Betrieb und Unterhalt, Kontrollen

§ 39

Baumaterial und Ausführung

¹ Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.

² Sämtliche Abwasseranlagen inklusive der Hausinstallationen sind von Fachleuten zu erstellen.

§ 40

Unterhalt

Sämtliche Abwasseranlagen sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

§ 41

Betriebskontrollen (Art. 6 GSchG)

¹ Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

² Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn bzw. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

§ 42

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder den Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

VI. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 43 - 49

Aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISK vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000).

B. Anschlussgebühren

§ 50 – 53

Aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISK vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000).

C. Baubeiträge

§ 54

Aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISK vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000).

C.1 Baubeiträge innerhalb Baugebiet

§ 55 - 57

Aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISK vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000).

C.2 Baubeiträge ausserhalb Baugebiet

§ 58 - 59

Aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISK vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000).

D. Benützungsgebühren

§ 60 - 61

Aufgehoben durch die Bestimmungen gemäss REFISK vom 24. November 2000 (rechtskräftig seit 27. Dezember 2000).

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 62

Beschwerde

¹ Gegen Verfügung und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 63

Vollstreckung, Verwaltungszwang

¹ Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 – 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 09. Juli 1968.

§ 64

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 – 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VIII. Schutzbestimmungen

§ 65

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind das Abwasserreglement von 18. Januar 19653 und der revidierte Gebührentarif vom 08. Dezember 1978 aufgehoben.

§ 66

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt (vgl. § 52).

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15. November 1985

**GEMEINDERAT
FULL-REUENTHAL**

Der Gemeindeammann: N. Fischer

Der Gemeindeschreiber: J. Frei

Vom kant. Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 28. November 1985.

**KANT. BAUDEPARTEMENT
AARAU**

Der Vorsteher: Dr. U. Siegrist

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeines

1.1	Grundlage	20
1.2	Richtlinien und Normalien	20
1.3	Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen	20
1.3.1	Zulässige Wasserverluste	20

2. Anschluss- und Grundleitungen

2.1	Leitungsdimensionierung	20
2.1.1	Grundsatz	20
2.1.2	Minimaldurchmesser	20
2.2	Leitungsmaterial	21
2.2.1	Grundsatz	21
2.2.2	Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser	21
2.2.3	Rohre für sauberes Abwasser	21
2.2.4	Dichtungen	21
2.2.5	Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse	21
2.3	Gefälle	21
2.4	Leitungsverlegung	22
2.4.1	Bettung	22
2.4.2	Mauerdurchbrüche	22
2.4.3	Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen	22
2.4.4	Überdeckung (Frosttiefe)	22
2.5	Anschlüsse an öffentliche Kanäle	22
2.6	Gräben im öffentlichen Gebiet	22
2.7	Sickerleitungen	22
2.8	Abzweiger, Richtungs- und Kaliberänderungen	22
2.8.1	Abzweiger	22
2.8.	Richtungsänderungen	23
2.8.3	Kaliberänderungen	23
2.8.4	Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasser- leitungen	23

3. Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Mineralölabscheider, Pumpanlagen

3.1	Kontrollschächte	23
3.1.1	Lage und Dimensionierung	23
3.1.2	Schachtsohle	23
3.1.3	Schachtdeckel	24
3.2	Bodenabläufe und Schlammsammler	24
3.2.1	Innerhalb von Gebäuden (Bodenabläufe)	24
3.2.1.1	In Heizungsräumen	24
3.2.2	Ausserhalb von Gebäuden (Schlammsammler)	24
3.3	Mineralöl- und Fettabscheider	24
3.3.1	Grundsatz	24
3.3.2	Abwendung der Mineralölabscheider	25
3.4	Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume	25
3.4.1	Grundsatz	25

3.4.2	Pumpanlagen	25
3.4.3	Rückstauverschlüsse	25
3.4.4	Sicherheitsbestimmungen	25

4. Regenfallrohre

4.1	Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss	25
4.2	Regenfallrohre mit Geruchsverschluss	25
4.3	Regenwassersammler	25
4.4	Rohrmaterial für Regenfallrohre	26

5. Entlüftungen und Geruchsverschlüsse

5.1	Entlüftungen	26
5.1.1	Grundsatz	26
5.1.2	Entlüftungsführung	26
5.1.3	Schutz vor Kanalgas	26
5.1.4	Kombinationsverbot	26
5.2	Geruchsverschluss	26
5.2.1	Grundsatz	26
5.2.2	Siphon	26
5.2.3	Gemeinsamer Geruchsverschluss	26

6. Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen

6.1	Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung	27
6.2	Einbau von Einzelkläranlagen als Übergangslösung	27
6.3	Bestehende Jauchegruben	27
6.4	Arten der anzuschliessenden Abwässer	27
6.5	Bauvorschriften für Einzelkläranlagen	27

7. Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften

7.1	Grundsatz	28
7.2	Spezielle Reinigungsvorschriften	28
7.2.1	Leitungen	28
7.2.2	Pumpen und Rückstauverschlüsse	28
7.2.3	Schlammsammler und Klärgruben	28
7.2.4	Faulgruben und Abwasserfaulräume	28
7.2.5	Öl- und Fettabscheider	28
7.2.6	Biologische Einzelreinigungsanlagen	28
7.2.7	Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser	28

8. Landwirtschaftliche Liegenschaften

8.1	Anschluss an die Kanalisation	29
8.1.1	Häusliche Abwässer	29
8.1.2	Landwirtschaftliche Abwässer	29
8.1.3	Ausserhalb Kanalisationsbereich	29
8.2	Grünfuttersilos	29
8.3	Mistgruben	29

8.4	Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen	29
8.5	Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte	30
8.6	Hof- und Vorplätze	30
8.7	Sauberes Abwasser	30

9. Schwimmbäder und Teiche

9.1	Schwimmbäder	30
9.1.1	Planung	30
9.1.2	Handhabung von Chemikalien	30
9.1.3	Bedingungen zum Kanalisationsanschluss	30
9.1.4	Ausnahmen	31
9.1.5	Bewilligung	31
9.2	Zier-, Natur- und Fischteiche	31

10. Deponien und Gruben

31

11. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

31

12. Inkrafttreten

31

1. Allgemeines

1.1 Grundlage

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 des Abwasserreglementes und im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle, diesen Technischen Teil zum Abwasserreglement (technische Vorschriften für die Grundstücksentwässerung).

1.2 Richtlinien und Normalien

Für den Technischen Teil sind massgebend:

- Das Abwasserreglement
- Norm SIA 190: Kanalisation
- Die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften:
 - Erster Teil: Grundstücksentwässerung
 - Zweiter Teil: Abscheidanlagen (Mineralöl- und Fettabscheider)
 - Dritter Teil: Abwassereinzelreinigungsanlagen
- Die Abwasser-Leitsätze der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen (SAAI), c/o SSIV, Auf der Mauer 11, Postfach 3156, 8023 Zürich

1.3 Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen

1.3.1 Zulässige Wasserverluste

Für die Bestimmung der Dichtigkeitsanforderungen ist der in der Grundwasserzonenkarte festgelegte Grundwasserbereich massgebend.

Zulässiger Prüfdruck und zulässiger Verlust:

Zone S	0.5 kg /cm ²	0.05 l/h/m ²	benetzte Fläche
Zone A	0.5 kg /cm ²	0.1 l/h/m ²	
Zone B und C	0.3 kg /cm ²	0.15 l/h/m ²	

Falls Dichtigkeitsprüfungen durchgeführt werden, ist Norm SIA 190 massgebend.

Diese Dichtigkeitsanforderungen gelten sowohl für öffentliche Kanalisationen als auch für Hausanschlüsse.

2. Anschluss- und Grundleitungen

2.1 Leistungsdimensionierung

2.1.1 Grundsatz

Die Leitungen sind gemäss den anfallenden Wassermengen zu dimensionieren.

2.1.2 Minimaldurchmesser

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 118 mm betragen, und diejenige für unverschmutztes Abwasser soll 100 mm nicht unterschreiten.

Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

<u>Anschlussleitungen für</u>	<u>Durchmesser in mm</u>
- Einfamilienhäuser	118
- Villen und Mehrfamilienhäuser	150
- Zweigleitungen in Anschluss an	
- WC-Fallrohre	118
- Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw.	100
- Ableitungen von Sinkkästen und Sammlern bis $\varnothing$ 500 mm	100
- Ableitungen von Sammlern über $\varnothing$ 500 mm	118 – 150

2.2 Leitungsmaterial

2.2.1 Grundsatz

Die Wahl des geeigneten Leitungsmaterials ist abhängig vom Verwendungsbereich, den örtlichen Verhältnissen sowie den Belastungsfaktoren ((z. Bsp. aggressive Abwässer, Abwässer mit starken Temperaturschwankungen, Bodenverhältnisse usw.).

Die Angaben der Fabrikanten und die Prüfatteste sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.2.2 Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser

- Spezialbetonrohre, Baulänge mindestens 2 m
- Kunststoffrohre, zulässig sind Rohre aus Hartkunststoffen, insbesondere aus Hartpolyäthylen PE-H (Farbe schwarz), Hartpolyvinylchlorid (PVC, Farbe orange)
- Astbestzementrohre (z.Bsp. Eternit)
- Steinerzeugrohre
- Gussrohre (z. Bsp. für Druckleitungen)

2.2.3 Rohre für sauberes Abwasser

- Normalbetonrohre

2.2.4 Dichtungen

Es dürfen nur den Rohrarten entsprechende, von den Rohrherstellern empfohlene Dichtungen verwendet werden.

2.2.5 Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse

Bei Rohrarten, die Schachtfutter erfordern, sind diese in jedem Fall zu verwenden. Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne überzähne und Wülste im Rohrrinnern zu erstellen.

2.3 Gefälle

Das ideale Gefälle für Schmutzwasserleitungen liegt zwischen 3 und 5 ‰

Minimalgefälle:	- Regenwasserleitungen	1 ‰
	- Schmutzwasserleitungen	2 ‰

2.4 Leitungsverlegung

2.4.1 Bettung

Alle Anschluss- und Grundleitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mindestens auf halbe Rohrhöhe einzubetonieren. Kunststoffrohre sind vollständig mit Beton einzuhüllen (mindestens 0.1 m Scheitelüberdeckung).

2.4.2 Mauerdurchbrüche

Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder dergleichen zu umhüllen, damit bei allfälligen Setzungen Rohrbrüche vermieden werden.

2.4.3 Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

Anschluss- und Grundleitungen, die in der Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind tiefer als diese zu verlegen.

Kann die Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit den Werkorganen der Wasserversorgung getroffen werden.

2.4.5 Überdeckung (Frosttiefe)

Ausserhalb der Gebäude sollte die Rohrüberdeckung mindestens 0.8 m betragen.

2.5 Anschlüsse an öffentliche Kanäle

Anschlüsse an öffentliche Kanäle müssen fachgerecht vorgenommen werden. Bei Betonrohren ist das Spitzgut zu entfernen, damit Verstopfungen vermieden werden. Die Anschlusshöhe muss mindestens 2/3 über der Hauptkanalsole liegen. Das Anschlussstück ist vollständig einzubetonieren. Die Rohrrinnenseite ist sauber zuzuputzen. Dabei dürfen weder Formstücke noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen.

Mit dem Verlegen der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen worden ist und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

2.6 Gräben im öffentlichen Gebiet

Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde zu geschehen.

2.7 Sickerleitungen

Sickerleitungen dürfen nur über einen Schlammsammler in die Abschlussleitungen eingeführt werden. Um Verstopfungen in Sickerleitungen zu vermeiden, soll kein Regenwasser (Kalkausfällungen, Laub) in Sickerleitungen eingeleitet werden.

Am oberen Ende der Sickerleitungen sind Spülstutzen vorzusehen.

2.8 Abzweiger, richtungs- und Kaliberänderungen

2.8.1 Abzweiger

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45 ° (in der Fliessrichtung gemessen) zu erstellen.

2.8.2 Richtungsänderungen

Bei horizontalen Richtungsänderungen ohne Schacht dürfen nur Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf der Winkle maximal 45 ° betragen (z. Bsp. Richtungsänderung 90 ° = 2 bogen zu 45 ° aneinander). Die gleichen Anforderungen gelten auch für Anschlüsse von Fallleitungen. Spezialformstücke mit grossem Radius (minimal R = 2 DI) dürfen jedoch verwendet werden.

2.8.3 Kaliberänderungen

Rohre verschiedener Durchmesser sollen durch konische Übergangsstücke oder Revisions-schächte verbunden werden. In der Fliessrichtung darf die Rohrleitung sich nicht verengen.

2.8.4 Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser resp. Sickerwasserleitungen

Bei der Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern, dass Schmutzwasser bei Verstopfung unbemerkt in die Regenwasser resp. Sickerwasserleitungen eindringen kann (z.Bsp. mittels genügend grosser Sohlenabstürze).

Wird die Regenwasserleitung mit schmutzwassertauglichen Röhren ausgeführt, kann auf den Absturz verzichtet werden.

3. Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler Mineralölabscheider, Pumpanlagen

3.1 Kontrollschächte

3.1.1 Lage und Dimension

Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen sowie bei Richtungs- und Gefällsänderungen sind Kontrollschächte einzubauen. Für Hausanschlussleitungen muss ausserhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht eingebaut werden.

Kontrollschächte über 1.00 m Bauhöhe müssen mit rostfreien Steigeisen oder fest eingebauten Einstiegleitern ausgerüstet werden.

Mindestinnendurchmesser der Kontrollschächte (in mm)

<u>Schachttiefe</u>	<u>Anzahl Einläufe</u>		
	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>
bis 0.6 m	ø 600	ø 800	ø 800
0.6 m – 1.5 m	ø 800	ø 800	ø 900/1100 oder ø 1000
über 1.5 m	ø 900 / 1100 ø 1000	ø 900/1100 ø 1000	ø 900/1100 oder ø 1000

3.1.2 Schachtsohle

Die Schachtsohle ist bis auf die Höhe des Rohrscheitels als durchgehende U-förmige Wassertinne auszubilden. Seitliche Einläufe sind mit Durchlaufrinnen an die Schachtsohle anzuschliessen.

3.1.3 Schachtdeckel

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen.

Im Gebäudeinnern und im Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Die Schachtabdeckungen müssen auf der Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.

3.2 Bodenläufe und Schlammssammler

3.2.1 Innerhalb von Gebäuden (Bodenabläufe)

Innenräume (Keller, äussere Kellertreppen, Waschküchen, Lichtschächte, Werkstätten etc.) sind mit Bodenabläufen mit Geruchsverschluss zu entwässern (vgl. Ziff. 5). Der Wasserstand im Geruchsverschluss soll 10 cm tief sein. Empfehlenswert ist bei den Ausläufen eine Spülöffnung.

3.2.1.1 In Heizungsräumen

In Räumen mit Ölfeuerungsanlagen darf kein Bodenablauf vorhanden sein. Ablaufstutzen zur Entleerung der Heizung sind mindestens 10 cm über Boden zu führen.

3.2.2 ausserhalb von Gebäuden (Schlammssammler)

Bei der Entwässerung von Garagen, Garagenvorplätzen, Einstellräumen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten sowie Abstellplätzen bei Bauten mit gewerblichem oder industriellem Charakter (Autoreparaturwerkstätten, Transportbetriebe, Waschanlagen, Werkhöfe, mechanische Betriebe, Malerwerkstätten etc.), deren Abwasseranlagen an eine öffentliche Kanalisation mit Zuleitung in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, darf ein Schlammssammler eingebaut werden.

Bei Hof- und Vorplätzen sowie Zufahrtswegen, die unterirdisch entwässert werden, ist das Oberflächenwasser über Schlammssammler abzuleiten.

Einzugsgebietsfläche	Lichtweite Ø	Schlammstaktiefe in m
bis 60 m ²	500 mm	0.60
61 – 100 m ²	600 mm	0.60
101 – 150 m ²	700 mm	0.70
151 – 250 m ²	800 mm	0.80
251 – 350 m ²	800 mm	1.10
351 – 450 m ²	1000 mm	1.00

Im Auslauf der Schlammssammler ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen.

Von Garagezufahrten und Vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Strasse, Nachbargrundstücke oder in Gewässer abgeleitet werden.

3.3 Mineralöl- und Fettabscheider

3.3.1 Grundsatz

Mineralölabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

- Mineralische Fette und Öle
 - Wasserunlösliche organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser
- enthalten kann.

Für Grossküchen und fettverarbeitende Betriebe (tierische und pflanzliche Fette) ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle der Einbau eines Fettabscheiders abzuklären.

3.3.2 Anwendung der Mineralölabscheider

Mineralölabscheider sind in folgenden Fällen einzubauen:

- Autoeinstellräume, Autowaschplätze und Garagevorplätze ohne Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage
- Gewerbliche Garagenbetriebe wie Autowasch- und Reinigungsanlagen, Autoservicestationen, mechanische Werkstätten etc.

3.4 Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume

3.4.1 Grundsatz

Abwasseranlagen sind so zu planen, dass in der Regel auf den Einbau von Pumpen verzichtet werden kann.

3.4.2 Pumpanlagen

Räume, die nicht im natürlichen Gefälle an die Kanalisation angeschlossen werden können, sind mit Pumpanlagen zu entwässern.

Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Kanalisation zu führen.

3.4.3 Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von gefährdeten Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, sind selbsttätige oder von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserflusses offengehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im rückstauliegenden Apparate anzuschliessen. Fallleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitungen anzuschliessen.

3.4.4 Sicherheitsbestimmungen

Rückstaugefährdete Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpanlagen zu entwässern.

4. Regenfallrohre

4.1 Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss

Regenfallrohre, die an öffentliche Kanäle oder Grundleitungen angeschlossen werden, sind ohne Geruchsverschluss bis zum Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht, dass dadurch Kanalgase in bewohnte Räume gelangen.

4.2 Regenfallrohre mit Geruchsverschluss

Münden Regenfallrohre in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchsverschluss zu versehen.

4.3 Regenwassersammler

Bei Dächern und Dachgärten, von denen das Regenwasser erheblichen Mengen Sink- und Schwimmstoffe (Laub, Moos, Ziegelabsplinterung, Sand) mitführen kann, sind am Fusse der Regenfallrohre Sammelschächte mit Schlamm sack anzuordnen.

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

4.4 Rohrmaterial für Regenfallrohre

Die Regenfallrohre im Freien sind aus verzinktem Eisen- oder aus Kupferblech, Asbestzement oder Kunststoff zu erstellen.

Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre wie die Schmutzwasserleitungen auszuführen.

5. Entlüftungen und Geruchsverschlüsse

5.1 Entlüftungen

5.1.1 Grundsatz

Die Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

5.1.2 Entlüftungsführung

Fallrohre für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäude bis über die Dachfläche zu führen.

Bei Achsenverschiebungen sind gestreckte Etagenbögen zu verwenden.

5.1.3 Schutz vor Kanalgas

Da Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräumen sowie Lichtschächten ist auszuschliessen.

Entlüftungsrohre sind mindestens 0.3 m über Dach zu führen. Sie sind unter Berücksichtigung allfälliger Dachfenster anzuordnen und über deren Stutzhöhe zu führen.

5.1.4 Kombinationsverbot

Kamine, Lüftungsschächte, Badeöfen oder ähnliche Einrichtungen dürfen nicht mit Entlüftungsrohren kombiniert werden.

5.2 Geruchsverschluss

5.2.1 Grundsatz

WC, Pissiors, Bidets, Waschbecken etc. müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

5.2.2 Siphon

Die Siphons sind so zu konstruieren, dass sie jederzeit einen guten Wasserabfluss gewährleisten und beim Ablassen des Wassers nicht leer gesogen werden.

5.2.3 Gemeinsamer Geruchsverschluss

Für mehrere, unmittelbar nebeneinander im gleichen Raum installierte Entwässerungsanlagen gleicher Art genügt ein gemeinsamer Geruchsverschluss.

6. Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen

6.1 Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung

Wo der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage als Dauerlösung nicht möglich ist, muss die sachgemässe Abwassersanierung im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle geprüft und realisiert werden.

6.2 Einbau von Einzelkläranlagen als Übergangsmöglichkeit

Als Einzelkläranlagen für Übergangslösungen können, je nach Vorfluterverhältnissen, Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder dreiteilige Abwasserfaulräume eingebaut werden.

Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die kantonale Fachstelle.

6.3 Bestehende Jauchegruben

Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zweiteiligen Faulkammern oder dreiteiligen Abwasserfaulräumen umgebaut werden, sofern sie den Bauvorschriften nach 6.5 entsprechen.

Gruben mit landwirtschaftlichen Abwässern (Stalljauche, Siloabwasser usw.) sind ausgenommen (s. Abschnitt).

6.4 Arten der anzuschliessenden Abwässer

Den Einzelkläranlagen sind sämtliche aus einer Liegenschaft anzufallenden Schmutzwässer aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, WC etc. zuzuleiten.

6.5 Bauvorschriften für Einzelkläranlagen

Einzelkläranlagen, Jauchgruben und Gruben von Aborten ohne Wasserspülung sind in der Regel ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und dürfen mit diesen nicht verbunden werden. Sie müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen.

Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin gestattet werden. Die Gruben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie müssen mit dem freien Luftraum in Verbindung sein.
- Es sind Massnahmen zu treffen, dass weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann.
- In der Regel sollen sich über diesen Anlagen keine bewohnten Räume befinden. Im Ausnahmefall sind spezielle Massnahmen zu treffen.
- Zur Erleichterung von Kontrolle und Wartung ist über dem Wasser ein Luftraum von mindestens 0.5m einzuhalten und der Wasserdeckel soll nicht mehr als 1.2 m unter OK Deckel liegen.
- Bei eingedeckten Gruben dürfen die Aufsätze nur 0.3 m hoch sein, damit die Kontrolle gewährleistet ist.

7. Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen

7.1 Grundsatz

Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass seine Abwasseranlagen jederzeit ordnungsgemäss betrieben, unterhalten und gereinigt werden.

Schon bei der Planung ist der Zuständigkeit die nötige Beachtung zu schenken.

7.2 Spezielle Reinigungsvorschriften

7.2.1 Leitungen

Anschlussleitungen sind periodisch zu prüfen und nach Bedarf durchzuspülen.

7.2.2 Pumpen und Rückstauverschlüsse

Der Eigentümer hat der Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen besondere Beachtung zu schenken. Ihre Funktionstüchtigkeit ist regelmässig zu prüfen.

7.2.3 Schlammsammler und Klärgruben

Schlammsammler sind nach Notwendigkeit zu entleeren, Klärgruben jedoch zweimal pro Jahr, wobei ca. 20 % des Inhaltes als Impfschlamm in die Grube zurückzugeben sind. Die Schlammsammler und Klärgruben sind nach der Entleerung unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen.

7.2.4 Faulgruben und Abwasserfaulräume

Faulgruben und Abwasserfaulräume sind mindestens zweimal pro Jahr zu entleeren. Nach der Entleerung sind die Anlagen unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen. Nachher sind ca. 20 % der Schlammmenge als Impfstoff in die erste Kammer der Grube zurückzugeben.

7.2.5 Öl- und Fettabscheider

Der Abscheider ist nach Notwendigkeit, jedoch mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und wenn nötig zu entleeren.

Vor Inbetriebnahme und nach jeder Entleerung ist er mit Frischwasser aufzufüllen. Das Abscheidgut ist schadlos zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in Gewässer gegeben oder versickert werden.

Fettabscheider sind nach den speziellen Vorschriften der kantonalen Fachstelle zu reinigen.

7.2.6 Biologische Einzelreinigungsanlagen

Biologische Einzelreinigungsanlagen müssen nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma unterhalten und betrieben werden.

Der Anlageeigentümer hat mit der Lieferfirma einen Wartungsvertrag abzuschliessen.

7.2.7 Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser

Vorbehandlungsanlagen des Gewerbes und der Industrie müssen vom Eigentümer der Anlage nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma betrieben und unterhalten werden.

Die Kontrolle der Anlagen erfolgt durch die kantonale Fachstelle und durch die kommunale Gewässerschutzstelle.

8. Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen

8.1 Anschluss an die Kanalisation

8.1.1 Häusliche Abwässer

Im Bereich von Kanalisationen sind häusliche Abwässer aus landwirtschaftlichen Liegenschaften (Küche, Lavabo, WC, Waschküche etc) nach § 38 des Abwasserreglementes zu behandeln. Dies gilt ebenfalls für Abwasser aus der Milchammer, von Hofplätzen sowie für Dachwasser.

8.1.2 Landwirtschaftliche Abwässer

Jauche und Siloabwässer sowie andere gewerbliche Abwässer der Landwirtschaft dürfen nicht in die Kanalisationsleitungen und in Gewässer geleitet oder in den Untergrundversickert werden.

Diese Abgänge sind in ausreichend dimensionierten und dichten Gruben zu speichern und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.1.3 Ausserhalb Kanalisationsbereich

Wo eine Kanalisation fehlt, ist sämtliches Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus in abflusslose Gruben zu leiten und landwirtschaftlich zu verwerten. Die minimale Grubengrösse ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle festzulegen.

8.2 Grünfuttersilos

Grünfuttersilos müssen säurebeständig und dicht sein. Betonteile sind mit einem säurebeständigen Anstrich zu schützen.

Das Silowasser ist direkt in die Jauchegrube zu leiten. Wenn eine direkte Ableitung in die Jauchegrube nicht möglich ist, kann ein dichter Schöpfschacht aus Spezialbetonelementen erstellt werden. Dieser Schacht muss, damit das Überlaufen verhindert wird, mindestens 80 cm Durchmesser aufweisen und mindestens 50 cm über den Siloboden hinausragen.

Für die Ableitung des Silowassers sind Kunststoff- oder Steinzeugrohre zu verwenden.

8.3 Mistgruben

Der Mist ist in dichten Gruben mit einer Wandhöhe von mindestens 50 cm zu lagern. Wo eine Grubenwand aus arbeitstechnischen Gründen weggelassen wird, ist, damit keine Mistgülle ins Umland gelangt, an deren Stelle eine durchgehende und wirksame Schmutzwasserrinne einzubauen.

Die Mistgülle ist in einer ausreichend dimensionierten, abflusslosen Grube zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.4 Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen

Wo der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, können Einstellräume in die Jauchegrube entwässert werden. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich, ein Einlaufschacht mit einem Tauchbogen genügt.

Anstelle der Ableitung in die Jauchegrube kann auch ein abflussloser Schacht, der regelmässig in die Jauchegrube zu entleeren ist, erstellt werden.

In Räumen ohne Ableitung in die Jauchegrube und ohne Auffangschacht, eventuell sogar ohne festen Boden, dürfen keine Wartungsarbeiten an Motorfahrzeugen ausgeführt werden.

In solchen Räumen dürfen auch keine Gebinde mit flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen ausserhalb von Auffangwannen gelagert werden.

8.5 Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte

Zum Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und Geräten ist ein Waschplatz mit Hartbeläge, versehen mit einem Ablauf in die Jauchegrube, zu errichten. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich. Der Anschluss an die Kanalisation ist gemäss 3.2.2 zulässig.

8.6 Hof- und Vorplätze

Die Hof- und Vorplätze sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser möglichst gleichmässig verteilt ins Kulturland abfliessen kann. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist gemäss 3.2. zulässig.

8.7 Sauberes Abwasser

Sauberes Abwasser von Dächern, Sicherleitungen und laufenden Brunnen kann in Gewässer abgeleitet oder versickert werden (s. § 31).

Zum Wahlweisen Einleiten von Dachwasser in die Jauchegrube kann eine Umschaltklappe im Fallrohr eingebaut werden. Unterirdische Umstellschächte sind nicht zulässig. Im Bereich der Gemeindekanalisation kann Dachwasser in diese abgeleitet werden.

9. Schwimmbäder und Teiche

9.1 Schwimmbäder

9.1.1 Planung

Gestaltung und Betrieb von Badeanlagen müssen auf die gewässerschützerischen Belangen (Abwasserbeseitigung, Lagerung und Verbrauch von Chemikalien), entsprechend der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen, den technischen Tankvorschriften (TTV) der SIA-Norm 173 und dem Giftgesetz ausgerichtet sein.

Bei der Einrichtung von Chemikalienräumen (Lagerung und Verbrauch) sind nebst den Gewässerschutzvorschriften auch die baulichen und betrieblichen Massnahmen, die das eidg. Giftgesetz und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verlangen, zu berücksichtigen und einzuhalten.

9.1.2 Handhabung von Chemikalien

flüssige Chemikalien müssen nach den Technischen Tankvorschriften (TTV) in möglichst ebenerdigen Räumen mit direktem Ausgang ins Freie fach- und sachgerecht gelagert werden.

Behälter mit flüssigen Chemikalien müssen in einer Auffangwanne, die gegen die betreffende Flüssigkeit beständig ist und das gesamte Lagergut aufnehmen kann, gelagert werden.

9.1.3 Bedingungen zum Kanalisationsanschluss

Der Kanalisationsanschluss hat nach den Vorschriften des Abwasserreglementes zu erfolgen, wobei alle Abwässer, auch diejenigen aus Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Bassinüberläufe und –entleerungen, Boden- und Bassinreinigung), der Kanalisation zuzuführen sind (s. § 32 des Reglements).

Der Inhalt der Becken bei der Entleerung in die Kanalisation ist zu dosieren, damit keine hydraulische Überbelastung der Abwasseranlagen entsteht (Regenauslaufbauwerk).

9.1.4 Ausnahmen

Im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle können für die Abwasserbeseitigung Ausnahmen bewilligt werden (§ 36 des Reglements).

9.1.5 Bewilligung

Bei Neu- oder Umbauten privater und öffentlicher Badeanlagen ist vor Baubeginn des Bauvorhabens das den angepasste Projekt der Kanalisation sowie der Chemikalienlagerung der kantonalen Fachstelle zur Genehmigung einzureichen.

9.2 Zier-, Natur- und Fischteiche

Bei Neu- oder Umbauten privater und öffentlicher Badeanlagen ist vor Baubeginn das dem Bauvorhaben angepasste Projekt der Kanalisation sowie der Chemikalienlagerung der kantonalen Fachstelle zur Genehmigung einzureichen.

Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten.

10. Deponie und Gruben

Für die Entwässerung von AbfalldPONIEen und anderen Gruben ist der kantonalen Fachstelle ein Entwässerungsprojekt zur Genehmigung einzureichen.

11. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Folgende Stoffe müssen in geeigneten, überdeckten Wannen gelagert werden:

- wassergefährdende Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Öle, Laugen, Säuren etc.
- Ölhaltige Geräte und Abfälle (z. Bsp. Metallspäne etc.)

Die Wannen können aus Blech, Kunststoff oder Beton sein. Räume mit dichten Betonböden und Schwellen, jedoch ohne Bodenabläufe, gelten als Wannen.

Tankanlagen (inkl. Kleintanks) und grosse Fasslager sind bewilligungspflichtig.

12. Inkrafttreten

Als Bestandteil des Abwasserreglements tritt der Technische Teil mit diesem nach der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.

Änderungen des Technischen Teils treten nach der Gutheissung durch die kantonale Fachstelle mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 07. Oktober 1985.

**GEMEINDERAT
FULL-REUENTHAL**

Der Gemeindeammann: N. Fischer

Der Gemeindeschreiber: J. Frei

Von der kantonalen Fachstelle genehmigt am 28. November 1985.

**KANT. BAUDEPARTEMENT
ABTEILUNG GEÄSSER
AARAU**

Der Chef: i. V. Ad. Maurer